

GEMEINDE GLEIßENBERG



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Ried Süd-West“

Der Gemeinderat der Gemeinde Gleißenberg hat in seiner Sitzung am 8. August 2024 den Bebauungsplan „Ried Süd-West“ in der Fassung vom 8. August 2024 als Satzung beschlossen.

Die genaue räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Lageplan des Bebauungsplans „Ried Süd-West“ in der Fassung vom 8. August 2024:



Der Bebauungsplan „Ried Süd-West“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weiding, Rathaus Weiding, Rathausplatz 1, 93495 Weiding während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.00 Uhr, Montag bis Dienstag: 13.00 – 16.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag: 7.30 – 13.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen auch im Internet über die Homepage der Gemeinde Gleißenberg (<https://gleissenberg.de/unsere-gemeinde/bekanntmachungen/>) eingesehen werden können.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

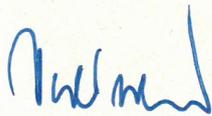
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gleißenberg, den 1. Oktober 2024

angeschlagen am: 01.10.2024

abgenommen am: 05.11.2024



Wolfgang Daschner
Erster Bürgermeister

Unterschrift